

## **Nutzung von gesperrtem Archivgut – Bedingungen für die Verkürzung von Schutzfristen**

Die Satzung für das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 26. November 2010 (GV. NRW. 2010 S. 686) bestimmt unter Punkt 1.6., dass nach Maßgabe der Schutzfristen gemäß § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010, S. 188) das Archivgut im Rahmen der Benutzungsordnung für das Archiv LWL vom 15. Februar 2011 benutzt werden kann.

Demnach darf Archivgut in der Regel nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren nach Aktenschluss genutzt werden. Unterlag Archivgut besonderen Geheimhaltungsvorschriften oder handelt es sich um personenbezogene Unterlagen gelten darüber hinaus abweichende Schutzfristen.

Die Schutzfristen können auf Antrag verkürzt werden. Im Falle von personenbezogenen Unterlagen ist das aber nur möglich, wenn a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Leiter des LWL-Archivamtes für Westfalen. Er kann die Schutzfristenverkürzung gegebenenfalls mit Auflagen versehen. Ein Antrag auf Verkürzung der Schutzfrist ist auf einem besonderen Formular zu stellen, das eigenhändig unterschrieben werden muss. Dieses Formular steht als Download zur Verfügung.